

Bekanntmachung über Entwürfe von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses

Vom 27. Juni 1989

Gemäß § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses (KTA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1986 (BAnz. S. 12 394) gebe ich hiermit bekannt, daß der Kerntechnische Ausschuß am 27. Juni 1989 die folgenden Entwürfe sicherheitstechnischer Regeln jeweils in der Fassung 6/89 beschlossen hat:

- KTA 2201.1 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen,
Teil 1: Grundsätze
(Entwurf zur Änderung der Regel)
- KTA 2201.2 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen,
Teil 2: Baugrund
(Entwurf zur Änderung der Regel)
- KTA 2201.4 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen,
Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile
- KTA 2201.5 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen,
Teil 5: Seismische Instrumentierung
- KTA 2206 Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen
- KTA 2502 Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren
- KTA 3201.1 Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren,
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen
(Entwurf zur Änderung der Regel)
- KTA 3201.4 Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren,
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung
(Entwurf zur Änderung der Regel)
- KTA 3205.2 Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen,
Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten außerhalb des Primärkreises
- KTA 3211.3 Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises,
Teil 3: Herstellung
- KTA 3303 Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren
- KTA 3601 Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken
- KTA 3602 Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Stueurelementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren
(Entwurf zur Änderung der Regel)

KTA 3702.2 Notstromerzeugungsanlagen mit Diesellaggregaten in Kernkraftwerken,
Teil 2: Prüfungen
(Entwurf zur Änderung der Regel)

Diese Entwürfe können vom vertreibenden Verlag gegen eine Schutzgebühr von

- 11,— DM für KTA 2201.1
- 8,— DM für KTA 2201.2
- 38,— DM für KTA 2201.4
- 8,— DM für KTA 2201.5
- 41,— DM für KTA 2206
- 38,— DM für KTA 2502
- 160,— DM für KTA 3201.1
- 26,— DM für KTA 3201.4
- 29,— DM für KTA 3205.2
- 115,— DM für KTA 3211.3
- 17,— DM für KTA 3303
- 32,— DM für KTA 3601
- 5,— DM für KTA 3602
- 35,— DM für KTA 3702.2

bezogen werden. Bestellungen nimmt auch die Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Schwertnergasse 1, 5000 Köln 1, entgegen.

Änderungsvorschläge zu den Entwürfen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kerntechnische Ausschuß die Änderungsvorschläge behandeln und über die Aufstellung der Regel beschließen.

Der Kerntechnische Ausschuß hat ferner folgende Regeln und geänderte Regeln in der Fassung 6/89 aufgestellt, deren Bekanntmachung vorbereitet wird:

- KTA 1301.2 Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken,
Teil 2: Betrieb
(Regeländerung)
 - KTA 1404 Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken
 - KTA 1502.2 Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken,
Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtemperaturreaktoren
 - KTA 2103 Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasser- und Hochtemperaturreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)
 - KTA 3205.3 Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen,
Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen
 - KTA 3413 Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage
 - KTA 3605 Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren
- Berichtigung: In der Regel KTA 3102.4 Fassung 11/84 sind auf Seite 2 in den Gleichungen 3-2 und 3-3 im Nenner die Buchstaben dK durch d_K zu ersetzen.

Bonn, den 27. Juni 1989
RS I 4 (R) — 517 224/5

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. B ü c h l e r